

3. durch die Publikation der der Zustimmung des Landtags unterbreiteten Bestimmungen des neuen Statuts des Vereins für gegenseitige Brandversicherung in den Ortschaften des platten Landes —, welche mit Berücksichtigung der vom Landtag zu diesen Bestimmungen beantragten und von Uns genehmigten Abänderungen erfolgt ist;
- B. während rücksichtlich folgender Vorlagen noch weitere Verfügungen erforderlich sind, nämlich in Bezug auf die Gesetze
- a. die Errichtung einer neuen Behörde für die in erster Instanz auszuübende staatliche Beaufsichtigung der städtischen Gemeindeverwaltung betreffend;
 - b. gewisse Abänderungen der Gemeindeordnung vom 25. Januar 1871 betreffend;
 - c. Ausführungsbestimmungen zu dem eine weitere Abänderung der Reichsgewerbeordnung enthaltenden Reichsgesetze vom 1. Juli 1883 und zu einzelnen davon nicht berührten Vorschriften der Reichsgewerbeordnung betreffend;
 - d. einige Bestimmungen in Bezug auf die Führung der Vormundschaft über Minderjährige und andere Pflegebefohlene betreffend;
 - e. die Abänderung der Beilage A zu §. 19 des Gesetzes vom 24. April 1867 über die Wahl der Abgeordneten zu den künftigen Landtagen betreffend;
 - f. einen Nachtrag zum Gesetze vom 23. Dezember 1882, die Einführung einer Abgabe für gemeinnützige Zwecke im Interesse des Feuerlöschwesens und der Feuersicherheit betreffend;
 - g. einen Nachtrag zu dem Gesetze vom 27. März 1868 über die Pensionirung der in Ruhestand tretenden Geistlichen, Schullehrer und Kirchendiener betreffend.

Diese Gesetze werden — beziehentlich mit den vom Landtage beantragten, von Uns genehmigten Abänderungen und Zusätzen — publicirt werden.

II. Anträge auf Petitionen anlangend,
 so hat der bei der Verathung der Petition des Gemeindevorstandes von Greiz um Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten des dasigen städtischen Gymnasiums gestellte Antrag des Landtags durch die mit Unserer Genehmigung erfolgte Einsetzung eines solchen im Staatshaushalt-Gesetz für die gegenwärtige Finanzperiode Verlebigung gefunden.

Wir versichern Unsern getreuen Landtag Unserer Guld und Gnade und haben zur Bekundung des Vorstehenden den gegenwärtigen

Landtagsabschied

ausfertigen lassen und nach Bedrückung Unseres kaiserlichen Insignels höchstehändig vollzogen.

Gegeben Neue Burg zu Greiz, am 24. Dezember 1883.

(L. S.)

Heinrich XXII.

Faber.